

Wahlbekanntmachung

Am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen statt.

Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Am **30. August 2009** finden die Wahlen für die Vertretung des Hochsauerlandkreises (Kreistag), für den Bürgermeister der Stadt Schmallingenberg und für die Vertretung der Stadt Schmallingenberg (Stadtrat) gemeinsam statt.
2. Die Stadt Schmallingenberg ist in 30 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 30.07. bis 09.08.2009 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

Die Wahlbezirke der Stadt Schmallingenberg verteilen sich auf die Wahlbezirke zur Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises (Kreistag) wie folgt:

<u>Nr. des Kreiswahlbezirks</u>	<u>Nr. der Stadtwahlbezirke</u>
16	13, 15, 16, 17, 18, 19
17	1, 7, 8, 9, 10, 11, 12
18	2, 3, 4, 5, 6, 14

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.30 Uhr im Rathaus der Stadt Schmallingenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallingenberg, zusammen. Jede/r hat während der Auszählung Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jedem/jeder Wähler/in werden bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel für jede Wahl, für die er/sie wahlberechtigt ist, ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

Die Wählerin/der Wähler hat für die Kreistagswahl, die Bürgermeisterwahl und die Stadtratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerberin/ein Bewerber

- a) für den Kreistag
- b) für das Amt des Bürgermeisters
- c) für den Stadtrat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Kreistagswahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Druck
- b) für die Bürgermeisterwahl: weiße Stimmzettel mit schwarzem Druck
- c) für die Stadtratswahl: hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Druck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Schmallenberg die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Der Wahlbezirk 14 (Stimmbezirk 14/0) Bödefeld wurde von IT.NRW, Amt für Information und Technik Nordrhein-Westfalen bei der Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises (Kreistag) für die repräsentative Wahlstatistik ausgesucht.
7. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schmallenberg, den 11.08.2009

In Vertretung
gez. König